

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1056</p> <p>Eingereicht am: 05.10.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Auswertung TöB                      Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport                      Abteilung: Ref. IV 6211 Landesplanung                      Adresse: Düsternbrooker Weg 92                      Name: Fin Kretzschmar                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: A-Punkt</p> <p>1)</p> <p>Mit Schreiben vom 01.08.2022 informieren sie über aktualisierte Planunterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neu Duvenstedt. Die Gemeinde Neu Duvenstedt verfügt bislang über keinen Flächennutzungsplan. Gegenstand der Neuaufstellung sind insgesamt 9 Mischbauflächen in den Ortsteilen Mohr und Neu Duvenstedt Nord. Darüber hinaus soll der 'Kolonistenhof' als Sondergebiet „Kultur und Soziales“ und eine Hofstelle im Bereich Schulendamm als Sondergebiet „Biomasse“ dargestellt werden. Zusätzlich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlage beidseitig der BAB A 7 geschaffen werden. Für die angedachten Photovoltaik-Nutzungen werden parallel die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 aufgestellt.</p> <p>Zu einer wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Neu Duvenstedt wurden bereits mehrere Planungsgespräche mit dem Amt Hüttener Berge, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landesplanung und dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht geführt. Alle Gespräche sahen lediglich die wohnbauliche Entwicklung in der Ortslage Mohr auf Grundlage eines Bauleitplanes vor. Im Bebauungsplan sollte aufgrund der bestehenden Nutzungsformen ein Mischgebiet oder ein Dorfgebiet festgesetzt werden. Ein Bebauungsplanentwurf ist den Planunterlagen jedoch nicht beigefügt. Weitere wohnbauliche Entwicklungen wurden in diesen Planungsgesprächen nicht thematisiert.</p>	<p>1)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Darüber hinaus hat die Landesplanung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 02.07.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Damals bestanden erheblichen Bedenken gegenüber dem gewählten Ansatz alleinständige bauliche Ansätze im Gemeindegebiet als Bauflächen darzustellen, da dies einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten würde. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die geplante wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Mohr vermutlich den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde erheblich überschreiten würde und sich eine wohnbauliche Entwicklung vornehmlich am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen orientieren sollte. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass sich Teile der neu auszuweisenden Flächen (damals M1 und M2) im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft befinden. Eine Ausweisung wurde entsprechend kritisch gesehen.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>2)</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Planunterlagen wurden gegenüber der frühzeitigen Beteiligung überarbeitet. In den neuen Planunterlagen sind zwar viele Bauflächenausweisungen an alleinigen baulichen Ansätzen entfernt worden. Insbesondere wurden die damaligen gemischten Bauflächen M3, M4, M5, M6, M7, M8 und M9 entfernt.</p>	<p>2)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>3)</p> <p>Allerdings dienen die geplanten Flächenausweisungen im Bereich Neu Duvenstedt Nord aus landesplanerischer Sicht weiterhin der Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung. Bereits damals bestanden <u>landesplanerische Bedenken</u> gegenüber den Flächenausweisungen. Darüber hinaus wurden die Flächenausweisungen in dem Ortsteil Neu Duvenstedt Nord aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft kritisch gesehen. Die neuen Planunterlagen sehen weiter die Entwicklung der zwei gemischten Bauflächen aus dem erstmaligen Entwurf (damals M1 und M2, jetzt M8 und M9) vor. Zusätzlich wurde die Fläche M7 ergänzt.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht liegen die geplanten Flächen weiter in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, dienen die Flächen der Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung und überschreitet die Ausweisung weiterer Bauflächen in diesem Ortsteil den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Neu Duvenstedt, wenn an den geplanten Bauflächen im Ortsteil Mohr festgehalten wird.</p> <p><u>Aus landesplanerischer Sicht bestehen daher weiter erhebliche Bedenken gegenüber einer Flächenausweisung im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord.</u></p> <p>4)</p> <p>Im Ortsteil Mohr wurden die Bauflächenausweisungen ebenfalls nicht reduziert, sondern vergrößert. Die gemischte Baufläche M2 ist neu in den Planunterlagen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass eine Bauflächen-ausweisung im Ortsteil Mohr in der Vergangenheit vom Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Landesplanung für denkbar gehalten wurde, diese aber in reduzierter Form erfolgen sollte. Die jetzt geplanten Flächen-ausweisungen ermöglichen laut Begründung eine wohnbauliche Entwicklung im Umfang von 22 bis 27 Wohneinheiten. Der Begründung ist ferner zu entnehmen, dass aktuell die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 1 für die Realisierung von 4 bis 5 Wohneinheiten und die Entwicklungsperspektive des Gesamtflächenumfangs weit über das Jahr 2036 angelegt sind. Dies entspricht weder dem Zeithorizont eines Flächennutzungsplans noch des geltenden Landesentwicklungsplans. Es wird daher abschließend</p>	<p>3)</p> <p>Die Planung wird dahingehend geändert, dass auf die Darstellung von Bauflächen im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord verzichtet wird. Der Ortsteil Neu Duvenstedt Nord behält damit den Status einer im Außenbereich gelegenen Splittersiedlung.</p> <p>4)</p> <p>Die Planung wird dahingehend geändert, dass der Flächenumfang der Bauflächenausweisungen reduziert wird. Die geänderte Flächen-ausweisung entspricht einer Flächengröße, die die Schaffung von circa zwölf Einfamilienhausgrundstücken ermöglicht, wobei sich die durchschnittliche Größe der Grundstücke an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Es wird von Grundstücksgrößen zwischen 1.000 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup> ausgegangen. Der Gemeinde ist bekannt, dass ihr bis zum Jahr 2036 ein Entwicklungskontingent von maximal fünf Wohneinheiten zusteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes ca. 20 Jahre beträgt. Der Planungshorizont des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neu Duvenstedt überschreitet damit deutlich das Jahr 2036. Aus diesem Grund ist es angebracht, dass die Gemeinde im Flächennutzungsplan</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>darauf hingewiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Neu Duvenstedt 5 Wohneinheiten bis 2036 beträgt. Insofern wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Neu Duvenstedt durch die Planung überschritten.</p> <p><u>Es liegt ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung vor. Die geplanten Flächenausweisungen sind zu reduzieren.</u></p> <p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch eine gewerbliche Entwicklung, die teilweise als Nutzung für die vorgesehenen Mischgebietsflächen aufgeführt werden, auf den örtlichen Bedarf begrenzt ist (Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP 2021). Auch diesbezüglich bestehen daher erhebliche Bedenken gegenüber des gegenwärtigen Flächenumgriffs der gemischten Bauflächen, zumal die konkrete gewerbliche Bedarfslage nicht ersichtlich ist.</p> <p>Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Flächenumfang, der Gegenstand der Planungsgespräche 2019 gewesen ist, grundsätzlich von der Landesplanung auf F-Plan-Ebene mitgetragen werden könnte.</p> <p>Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde sieht die geplanten Flächenausweisungen in den Ortsteilen Neu Duvenstedt Nord und Mohr in den Stellungnahmen vom 29.07.2022 äußerst kritisch und stimmt dem vorgelegten Entwurf nicht zu.</p> <p>5)</p> <p>Die Sonderbauflächen Photovoltaik werden seitens der Landesplanung grundsätzlich mitgetragen. Die Darlegung, dass von der Gesamtlänge der Anlagen für ca. 800 Meter eine Sichtbarkeit gegeben ist und daher genügend Landschaftsfenster nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 wird zur Kenntnis genommen. Auf die positiven Stellungnahmen zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen 2 und 3 vom 16.06.2022 wird verwiesen.</p>	<p>auch das Entwicklungskontingent berücksichtigt, dass ihr nach 2036 voraussichtlich zustehen wird. Es kann von der Gemeinde nicht erwartet werden, dass sie den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes auf das Jahr 2036 ausrichtet, womit der Planungshorizont lediglich ca. 13 Jahre betragen würde. Ein derart kurzer Planungshorizont wäre für einen Flächennutzungsplan absolut unangemessen.</p> <p>5)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>6)</p> <p>Für den bebauten Bereich des Kolonistenhofes wird weiter die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kultur und Soziales“ vorgesehen. Hierdurch soll zum einen die bisherige Nutzung abgesichert werden und zum anderen sollen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich gegeben werden.</p> <p>Nach Ziffer 5.6 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll das kulturelle Angebot demografischen Veränderungen Rechnung tragen. Auch bei veränderten Nutzerinnen- und Nutzerzahlen gilt es, kulturelle Angebote für alle Generationen und Menschen jeder Herkunft zu erhalten. Bei der Entwicklung der kulturellen Infrastruktur sollen vermehrt multifunktionale Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere in den ländlichen Räumen, die flexibel an Nutzungsänderungen angepasst werden können. Allerdings unterliegen auch diese Einrichtungen den städtebaulichen Grundsätzen des Kapitels 3.9 LEP 2021, wonach eine Erweiterung von Siedlungssplittern vermieden werden soll. Vor dem Hintergrund der bestehenden Einrichtungen des Kolonistenhofs wird die Darstellung einer Sonderbaufläche seitens der Landesplanung grundsätzlich mitgetragen. Allerdings erscheint der Umgriff der geplanten Fläche nicht im Verhältnis zum vorhandenen baulichen Bestand zu stehen. Insofern sollte das Sondergebiet eng am baulichen Bestand abgegrenzt werden. Vor dem Hintergrund der Lage im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bitte ich daher auch um Berücksichtigung der Stellungnahme der UNB (Kreis-Stellungnahme vom 01.08.2022 zu diesem Punkt.</p> <p>7)</p> <p>Neu im Entwurf ist zudem die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Biomasse“ in der Ortslage Schulendamm. Durch die Ausweisung soll eine bestehende Biomasseanlage abgesichert werden. Darüber hinaus soll durch die Darstellung im Flächennutzungsplan eine Erweiterung im Norden für zusätzliche Lagerflächen ermöglicht werden. Aus landesplanerischer Sicht ist die Begründung in diesem Punkt nachvollziehbar. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>6)</p> <p>Der 'Kolonistenhof' die zentrale kulturelle Einrichtung der Gemeinde. Sie steht allen Bürgern offen und wird von den Bürgern sehr gut angenommen. Der Standort ist historisch gewachsen. Die Gemeinde hält es für erforderlich, dass der kulturellen Einrichtung eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird. Da sich die Bedürfnisse und Anforderungen an diese kulturelle Einrichtung im Laufe der Zeit ändern können, muss die Möglichkeit bestehen, Um- und Anbauten vornehmen zu können.</p> <p>7)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>8) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>9) Aus Sicht des '<b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b>' werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:  Auch aus städtebaulicher Sicht wird eine Bauflächendarstellung im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord weiterhin kritisch gesehen. Die hiermit verbundene Verfestigung eines Siedlungssplitters ist nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.</p>	<p>8) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>9) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Punkt 3 (siehe oben) verwiesen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1037</p> <p>Eingereicht am: 29.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde                      Abteilung: 2.2 - Umwelt                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Volker Breuer                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde vom 07.06.2021 bzw. vom 18.05.2021 (Erstellungsdatum) wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere der Schutz der Moorböden bzw. anmoorigen Böden ist im Flächennutzungsplan mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die bereits abgegebene Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan die Flächennutzungen festgelegt werden. Die Art des Bodens stellt keine Flächennutzung dar. Wenn bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes Moorböden betroffen sein sollten, wird dieser Sachverhalt berücksichtigt werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1052</p> <p>Eingereicht am: 29.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde                      Abteilung: 2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Volker Breuer                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>1)                      Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p> <p>2)                      Für die weitere Planung bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der A 7 ist zu berücksichtigen, dass eine Blendwirkung für den fließenden Verkehr auszuschließen ist.</p>	<p>1)                      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)                      Der Sachverhalt wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 2 geprüft.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1051</p> <p>Eingereicht am: 29.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde                      Abteilung: Kreis Rendsburg-Eckernförde                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Volker Breuer                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: A-Punkt</p> <p>1)</p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung hatte der Fachdienst Regionalentwicklung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.06.2021 Stellung genommen. Neben den bereits im Vorfeld durchgeführten Abstimmungen war ein weiteres Planungsgespräch am 05.10.2021 mit der Gemeinde Neu Duvenstedt, dem beauftragten Planungsbüro, dem Amt Hüttener Berge, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie der Landesplanung und dem 'Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht' des Landesinnenministeriums auf Wunsch der Gemeinde angesetzt worden, um die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung näher zu erörtern. Bedauerlicherweise wurden die Anmerkungen aus dem Planungsgespräch und aus der förmlichen Beteiligung in der überarbeiteten Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans nur teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 07.06.2021 wird deshalb hinsichtlich der dort enthaltenen Anregungen von grundsätzlichem Charakter aufrechterhalten.</p> <p>2)</p> <p>Der dieser Beteiligung beigefügten Abwägung ist zu entnehmen, dass der Flächennutzungsplan grundlegend überarbeitet worden sei. Bestehende Außenbereichslagen, Splittersiedlungen und einzelne Hofstellen sollen danach nicht mehr als Bauflächen dargestellt werden, ursprünglich</p>	<p>1)</p> <p>Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>geplante Bauflächenausweisungen seien reduziert worden. Die Bauflächen innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) würden bis auf die Fläche M9 im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord als Lückenschluss nicht mehr dargestellt.</p> <p>3) Tatsächlich sind die Bauflächenausweisungen - vor allem die innerhalb des LSG vorgesehenen - reduziert worden. Allerdings bleibt es bei der Feststellung, dass einzelne vorhandenen baulichen Ansätze im Außenbereich erfasst, immer noch mit Bauflächen unterlegt und teilweise mit anschließenden, den Bestand ergänzenden Bauflächen verbunden bzw. ausgeweitet werden. Durch dieses Vorgehen soll vermutlich erreicht werden, dass die Bauflächenausweisungen als Baulückenschließung oder Arrondierung bezeichnet werden können. Zumindest würde über eine derartige Ausweisung der sonstigen Vorhaben im Außenbereich entgegengehaltene und beeinträchtigte öffentliche Belang des Widerspruchs einer Darstellung im Flächennutzungsplan ausgeräumt bzw. ausgehebelt.</p> <p>4) Die umfangreichen Bauflächendarstellungen in Form von gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen (z. B. „Kolonistenhof“) widersprechen weiterhin einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Erschwerend im Verhältnis zum bereits kritisch beurteilten Entwurf aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung kommt hinzu, dass gegenüber dem vormaligen Planentwurf zusätzliche Bauflächen dargestellt werden, wie etwa die Fläche M7 im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord, die Fläche M2 im Ortsteil Mohr (Süd) sowie die beiden Sonderbauflächen S (KS) und S (Bio), letztgenannte Fläche als Ersatz für eine vormals gemischte Baufläche, die darüber hinaus noch einmal erweitert wird.</p> <p>5) Trotz der vorgenommenen Reduzierungen überschreiten die aktuellen Bauflächenausweisungen nicht nur den landesseitig vorgegebenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen (ca. 5 WE bis 2036) bei weitem,</p>	<p>3) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>4) Die Planung wird geändert. Zum einen wird auf die Darstellung von Bauflächen im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord verzichtet. Der Ortsteil Neu Duvenstedt Nord behält damit den Status einer im Außenbereich gelegenen Splittersiedlung. Zum anderen wird der Umfang der Bauflächenausweisungen im Ortsteil Mohr deutlich reduziert.</p> <p>5) Die Gemeinde möchte sich städtebaulich entwickeln. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dies nur im Ortsteil Mohr möglich ist. Der Ortsteil Neu Duvenstedt Nord behält deshalb den Status einer</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>sondern sie widersprechen aufgrund der Außenbereichslage insgesamt einer gebotenen geordneten städtebaulichen Entwicklung. Ausschließlich für den Ortsteil Mohr war in der Vergangenheit eine Kompromissbereitschaft wiederholt von hier aus signalisiert worden, mit Verweis auf die Stellungnahme vom 07.06.2021 aber auch nicht in diesem jetzt vorgestellten Umfang. Zudem sollte auf eine Bauflächendarstellung im LSG grundsätzlich verzichtet werden (z. B. M9).</p> <p>6)</p> <p>Dem Entwurf des Flächennutzungsplans kann in der vorliegenden Form weiterhin nicht zugestimmt werden, da in ihm Bauflächen dargestellt werden, die sich für eine bauliche Entwicklung unter planungsrechtlichen und ortsplanerischen Gesichtspunkten nicht dafür eignen und in Art und Umfang nicht den raumordnerischen Vorgaben entsprechen.</p> <p>7)</p> <p>Mit Bezug auf die geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden aufgrund der bereits abgegebenen Stellungnahmen zu den Bebauungsplanentwürfen Nr. 2 und Nr. 3 keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>8)</p> <p>Allerdings wurde im aktuellen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Neu Duvenstedt ein im Mittel ca. 80 Meter breiter Korridor unterhalb und entlang der 110 kV Freileitungen nicht als Baugebiet, sondern als Maßnahmenfläche festgesetzt, während auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans dieser Bereich durchgehend als Sonderbaufläche dargestellt wird. Da die beschriebene Planabweichung von hier aus als nicht mehr geringfügig angesehen wird, sollte im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Plandarstellung im Flächennutzungsplan auf die Festsetzungen im Bebauungsplan angepasst werden.</p>	<p>Außenbereichssiedlung. Der Flächenumfang für die bauliche Entwicklung wird für den Ortsteil Mohr dahingehend reduziert, dass circa zwölf Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entstehen können. Da der Planungshorizont für den Flächennutzungsplan ca. 20 Jahre beträgt, wird das wohnbauliche Entwicklungskontingent, das der Gemeinde nach dem Jahr 2036 voraussichtlich erneut zur Verfügung stehen wird, mit in der Planung berücksichtigt, so dass von zehn bis zwölf zusätzlichen Wohneinheiten ausgegangen wird.</p> <p>6)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben dargelegt wurde, wird die Planung dahingehend geändert, dass der Flächenumfang der Baugebietsausweisungen deutlich reduziert wird.</p> <p>7)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>8)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der Flächennutzungsplan weist die Flächen aus, auf denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden soll. Dass sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 ergeben hat, dass unter den Hochspannungsleitungen keine PV-Anlagen errichtet werden dürfen, ist ein Sachverhalt, der nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes vorweggenommen werden sollte. Im übrigen ist es absolut unschädlich, dass innerhalb eines Sondergebietes 'Photovoltaik' eine Maßnahmenfläche festgesetzt wird. Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB liegt nicht vor. Indem ein Sondergebiet 'Photovoltaik' (B-Plan</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	9) Die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde, Gewässeraufsicht und Abwasser, aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben weiterhin Bestand.	Nr. 3) aus einer Sonderbaufläche 'Photovoltaik' entwickelt wird, wird dem Entwicklungsgebot entsprochen. 9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1047  Eingereicht am: 29.07.2022	Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Adresse: nicht angegeben Name: Volker Breuer Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt  Es wird eine Flächennutzungsplanung für die Dauer über 15 bis 20 Jahre geltend gemacht und zugleich die Aussagen lediglich auf die PV-Planung und bauliche Erweiterungen abgestellt. Die Aussagen sind unvollständig:  1)  Es wurde 2019 im Kreisgebiet eine Biotopkartierung durchgeführt. Insoweit ist der Biotopbestand aus dem Landschaftsplan des Jahres 2002, auf den im FNP-Entwurf Bezug genommen wird, veraltet. Naturschutzrechtlich verbindlich sind die Angaben der jeweils aktuellen Kartierung, und diese werden von der Naturschutzbehörde in künftigen Verfahren zugrunde gelegt. Das gilt z. B. für das großflächige Biotop nördlich des 'Kolonistenhofes' und andere Biotopflächen, die nicht eingetragen wurden.	1)  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden die aktuellen Daten der Biotopkartierung aus dem Jahr 2019 in die Planung übernommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>2)                      Beim Waldbestand wurden lt. Umweltbericht angeblich Erstaufforstungen berücksichtigt. Warum nicht der aktuelle Landschaftswandel und der Artenschutz? Bei Aufforstungen und der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen handelt es sich um Nutzungsänderungen, die in den schwer zu bewirtschaftenden Hanglagen häufig angefragt werden. Sofern landschafts-ökologisch bedeutsame Waldwiesen, Wertgrünland o. ä. betroffen sind, behält sich die untere Naturschutzbehörde restriktive Auflagen bzw. eine Ablehnung vor.</p> <p>3)                      Auch der Artenschutz in der Gemeinde kann nicht nur hinsichtlich zu erschließender Baugrundstücke betrachtet werden.</p> <p>4)                      Es fehlt der Aspekt der historischen Kulturlandschaft vollständig. Das gleiche gilt für die Klimafolgenanpassung.</p>	<p>2)                      Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht vorhat, durch ihre Planung in die Nutzung der Waldflächen einzugreifen. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes besteht darin, den aktuellen rechtlichen Bestand an Waldflächen darzustellen. Die Waldflächen wurden mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>3)                      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Aufgabe eines Flächennutzungsplanes besteht darin, die Flächen-nutzungen festzulegen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nutzungsänderungen begründet. In diesem Fall muss überschlüssig ermittelt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Da die artenschutzrechtlichen Konflikte erst durch konkrete Baurechte ausgelöst werden, ist es ausreichend, wenn erst auf der Ebene der Bebauungspläne artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt werden.</p> <p>4)                      Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan lediglich die Grundnutzung 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt wird. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird nicht geregelt, wie die landwirtschaftlichen Flächen zu nutzen sind.                       Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan Flächennutzungen festgelegt werden. Die Gemeinde sieht keine Veranlassung, Flächen für Maßnahmen der Klimafolgenanpassung auszuweisen. Die Gemeinde wird Maßnahmen der Klimafolgenanpassung ergreifen, wenn sich dafür ein Erfordernis gibt. Zur Zeit besteht kein Erfordernis.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>5)</p> <p>Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Aussagen des Landschaftsrahmenplans und Landschaftsplans fehlt in der Begründung zum FNP einschließlich des Umweltberichtes. Bei der Aufstellung eines FNP ist der Landschaftsplan anzupassen. Sofern von einer Überarbeitung abgesehen wird, ist dieses zu begründen.</p> <p>6)</p> <p>Zu Kapitel 3.1: Die Erklärung eines Naturparks zielt nicht darauf ab, „Erholungsnutzung und Naturschutz optimal aufeinander abzustimmen“. Das Naturschutzrecht ist unabhängig von dem Bestehen eines Naturparks zu beachten. Da flächig in die Naturparkabgrenzung mit dem Sondergebiet PV „eingegriffen“ wird, ist beim Land S-H eine Anpassung der Abgrenzung zu veranlassen, damit Naturpark-Erklärung und PV-Anlagen sich nicht langfristig überlagern.</p>	<p>5)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Aussagen des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt, soweit sie für diese von Bedeutung sind.</p> <p>Die Gemeinde sieht von einer Anpassung des Landschaftsplanes ab, weil durch die Baugebietsausweisungen lediglich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen sind. Eine Anpassung hätte somit keinen fachlichen Mehrwert. Die naturschutzrechtlichen Belange werden bei der Aufstellung der nachgeordneten Bebauungspläne fachlich angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>6)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks zum einen dem Natur- und Landschaftsschutz und sollen zum anderen für einen nachhaltigen Tourismus genutzt werden. Die Flächen eines Naturparks sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ferner gibt es einige Naturschutzgebiete. Als dritte Kategorie gibt es Flächen, die weder als Landschaftsschutzgebiet noch als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um Abrundungsflächen.</p> <p>Der Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich' schafft die Möglichkeit, dass in einem Naturpark Solarparks entstehen können. Hiervon macht die Gemeinde Gebrauch. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flächen nicht in dem Landschaftsschutzgebiet 'Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge' liegen. Die Flächen liegen im Randbereich des Naturparks und gehören zu der Kategorie 'Abrundungsflächen'.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um große landwirtschaftliche Flächen handelt, die einer intensiven Nutzung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>7)</p> <p>Bei der Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes hat die Gemeinde Neu Duvenstedt im Jahr 2000 im Rechtsetzungsverfahren folgende Stellungnahme abgegeben: Besiedelte Flächen und einen größeren Bereich in Neu Duvenstedt Nord herausnehmen.“ Eine Erweiterungsfläche wurde entsprechend berücksichtigt.</p> <p>8)</p> <p>Nun sollen zwei größere und vier kleinere Mischbauflächen mit Schwerpunkt in „Mohr-Süd“ geltend gemacht werden. Es ist nicht erkennbar, dass das Ergebnis der Besprechung vom 05.10.2021 eingeflossen ist. Eine Aussage „Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet“ kann nicht das Kriterium sein, dass eine bauliche Erschließung begründet. Die fachliche Betrachtung der Standorte im Umweltbericht ist unvollständig, sie lässt wichtige naturschutzfachliche Aspekte z. B. der Niederungsgebiete, der Moorkulisse, des Dauer- und Wertgrünlands sowie den Schutz des Landschaftsbildes außer Acht. An dieser Stelle mit Ausgleichsätzen den Knickschutz und den Biotopschutz vorsorglich "wegzuwägen", wird mittel- bis langfristig nicht haltbar sein.</p>	<p>unterliegen und deshalb einen geringen Wert für den Naturschutz aufweisen. Zudem liegen die Flächen an der Autobahn, die den Landschaftsraum technisch überprägt und das Landschaftsbild stark beeinträchtigt. Aus diesem Grund ist es vertretbar, dass entlang der Autobahn Sonderbauflächen 'Photovoltaik' ausgewiesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Solarparks nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 27 BNatSchG steht. Die Forderung, dass die Abgrenzung des Naturparks aufgrund der geplanten Solarparks anzupassen sei, hält die Gemeinde deshalb fachlich für unangemessen.</p> <p>7)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>8)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der Gemeinde Neu Duvenstedt steht das Recht zu, sich baulich zu entwickeln. Es wird auf die Planungshoheit der Gemeinde verwiesen. Die potentiellen Bauflächen wurden einer überschlägigen naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die Eingriffe ermittelt und bewertet werden sowie fachlich angemessene Ausgleichsmaßnahmen geplant werden. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass erst auf der Ebene des Bebauungsplanes entschieden werden kann, wie mit den Knicks verfahren wird. Erst auf der Ebene des Bebauungsplanes lässt sich einschätzen, ob ein Erhalt der betroffenen Knicks möglich bzw. fachlich sinnvoll ist. Im Umweltbericht werden lediglich die verschiedenen Optionen aufgezeigt. Eine Entscheidung wird nicht vorweggenommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>9) Die Ausweisung von Bauflächen lässt den Eindruck einer Bevorratung entstehen. Da das Amt Hüttener Berge in anderen Gemeinden das Siedlungspotenzial dünn besiedelter Gemeinden mit in Anspruch nehmen will, ist dieser Vorbehalt, dass die Gemeinden im Geltungsbereich des Amtes Hüttner Berge gegenseitig Baurechte übertragen, im FNP mit anzugeben. Gemeinden mit einer geringeren Zersiedelung der Landschaft und besserer Infrastruktur sollen demgemäß „mehr Baurechte“ erhalten. Dann können aber nicht noch zusätzliche Baurechte in den dünn besiedelten Landschaftsräumen beansprucht werden.</p> <p>10) Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Neuregelung zum strukturreichen Dauergrünland bzw. Wertgrünland als geschütztes Biotop vorgeschlagene Flächen herausfallen werden.</p> <p>11) Der Kolonistenhof weist eine unzureichende Erschließung für die Verkehrsströme größerer Veranstaltungen auf. Der Hof liegt in einer landschaftszersiedelnden Alleinlage, im Landschaftsschutzgebiet und im Bereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Eine Widmung als Sondergebiet kann nur dem Bestand gelten. Bauliche Erweiterungen, die mit zusätzlichen Verkehrsströmen verbunden sind, sind auszuschließen.</p>	<p>9) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung dahingehend geändert wird, dass der Flächenumfang der Baugebietsausweisungen reduziert wird. Der Gemeinde steht bis zum Jahr 2036 ein wohnbauliches Entwicklungskontingent von fünf Wohneinheiten zur Verfügung. Die Gemeinde geht davon aus, dass ihr nach dem Jahr 2036 erneut ein Kontingent von fünf Wohneinheiten zustehen wird. Da der Planungshorizont des Flächennutzungsplanes über das Jahr 2036 hinausgeht, hält die Gemeinde es für angebracht, Bauflächen für insgesamt zehn bis zwölf Einfamilienhaus-Grundstücke auszuweisen.</p> <p>10) Es wird darauf hingewiesen, dass die Grünlandflächen landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Sie werden als Pferdeweidern und zur Heugewinnung genutzt. Die Grünlandflächen sind den Biotoptypen 'Artenarmes Wirtschaftsgrünland'(GA) und 'Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland' (GY) zuzuordnen. Diese beiden Grünlandtypen sind nicht gesetzlich geschützt.</p> <p>11) Die untere Naturschutzbehörde verkennt, dass es sich bei dem 'Kolonistenhof' um die zentrale kulturelle Einrichtung der Gemeinde handelt. Die Gemeinde möchte die Nutzung der kulturellen Einrichtung langfristig für die Bürger erhalten. Da sich Bedürfnisse und Anforderungen an die Räumlichkeiten im Laufe der Zeit ändern können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebäude bei Bedarf umbauen und geringfügig erweitern zu können. Da es sich bei dem 'Kolonistenhof' um eine kulturelle Einrichtung handelt, die vorwiegend von den Bürgern der Gemeinde genutzt wird, ist nicht mit der Zunahme von Verkehrsströmen zu rechnen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>12) Hinsichtlich der beiden Sondergebiete PV ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung der Bebauungspläne zu verweisen. Soweit der Ausgleich für die Inanspruchnahme von binsen- und seggenreichen Nasswiesen im Gemeindegebiet liegt, ist dieser darzustellen. Weiterhin bestehen Defizite zum Schutz des Landschaftsbildes. Bei einer Besprechung im Oktober 2021 wurde die mögliche Wahrnehmung von der Autobahn thematisiert, nicht jedoch von der Bundesstraße B 203, die zu den Feriengebieten an die Ostsee führt.</p> <p>13) Unter Bezug auf die Aussagen der „Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse für das Amt Hüttener Berge“ wird auf das gesonderte Beteiligungsverfahren und die dortige Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Diese sind für den Bereich Neu Duvenstedt entsprechend zu übernehmen und angepasst darzustellen.</p> <p>14) Die Aspekte der erneuerbaren Energien, des Landesentwicklungsplans etc. werden ausführlich in die Begründung zur Aufstellung des FNP aufgenommen, während zu anderen öffentlichen Belangen z. B. historische Kulturlandschaften, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Waldwirtschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Anforderungen an die Mobilität usw., das heißt zu vergleichbar wichtigen Aspekten einer gemeindlichen Planung, Aussagen fehlen.</p> <p>15) In den Planunterlagen (Karte) sind überschlägig zu wenig Waldflächen dargestellt. Auf Anfrage können die Stellungnahmen zu Aufforstungs-</p>	<p>12) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Detailfragen, die sich auf die beiden geplanten Solarparks beziehen, werden auf der Ebene der Bebauungspläne Nr. 2 und 3 behandelt.</p> <p>13) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>14) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan "für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen." Der Flächennutzungsplan hat demnach die Aufgabe, die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen und zu steuern. Somit stehen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Bauflächen im Vordergrund.</p> <p>15) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldflächen mit der unteren Forstbehörde als zuständiger Fachbehörde abgestimmt werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>anträgen von der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>16)</p> <p>Es reicht nicht, im Umweltbericht die Aussage zu treffen, „die übrige Flächennutzung bleibt, wie sie ist und braucht nicht betrachtet zu werden.“ Das wird dem o.g. Anspruch einer Planung „bis im Jahr 2035“ nicht gerecht.</p>	<p>16)</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht die "voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen" zu beschreiben und zu bewerten sind. Es geht hierbei um die Umweltauswirkungen, die sich durch die Flächenausweisungen ergeben werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind damit die Bauflächen, die ausgewiesen werden und die zu einer neuen Bebauung führen können. Die Fortsetzung der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht Gegenstand der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Umweltprüfung.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1055</p> <p>Eingereicht am: 28.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Auswertung TöB                      Institution: Feuerwehr Bünsdorf                      Abteilung: Gemeindeführer                      Adresse: Am See 1                      Name: Thomas Höpfner                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Soweit es in unserem Aufgabenbereich liegt und soweit wir das beurteilen können, gibt es lediglich einen Hinweis zu den Planungsunterlagen.</p> <p>In der Beschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik beiderseits der A 7“ ist auf Seite 28 Brandschutz lediglich von Löschwasserkissen die Rede.</li> <li>2. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik beiderseits der A 7“ ist auf Seite 27-28 Brandschutz lediglich von Löschwasserkissen die Rede.</li> </ol> <p>Besprochen wurde jedoch das unter anderem auch Löschwasserbrunnen zur Anwendung kommen. Zum besseren Verständnis, wo diese angeordnet werden sollen, habe ich Ihnen in der Anlage die Planzeichnung mit dieser E-Mail angefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 2 und 3.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1054</p> <p>Eingereicht am: 28.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Auswertung TöB                      Institution: WaboV Duvenstedt                      Abteilung: über Dipl.-Ing. G.O. Osterkamp                      Adresse: Eiderblick 30                      Name: Gerd Olaf Osterkamp                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>1)                      Wunsch- und vereinbarungsgemäß bestätige ich Ihnen im Namen des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt, vertreten durch Herrn Vorstandsvorsteher M. Boyens, Großenhorster Weg 7 in 24782 Rickert, dass gegen die aktuell vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Ausweisungen Sonderbaufläche S PV1 (bisher S 1) nunmehr keine Bedenken und rechtliche Vorbehalte mehr bestehen.</p> <p>2)                      Auch unsere Hinweise aus der Stellungnahme vom 29.05.2021 sind hinsichtlich der bis dahin widersprüchlichen Planzeichnungen bzw. der textlichen Erläuterungen unter Punkt 4.2.2 samt Abbildungen entsprechend konkretisiert und jetzt korrekt berücksichtigt.</p> <p>3)                      Alle Antragsunterlagen verbleiben vorerst beim WaBoV.</p>	<p>1)                      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)                      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3)                      Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1053</p> <p>Eingereicht am: 27.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Auswertung TöB                      Institution: LLUR Mitte Flintbek                      Abteilung: Dez. 54                      Adresse: Hamburger Chaussee 25                      Name: Mathis Jansen                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Datei: Anlage 2.pdf                      Datei: Stellungnahme F-Plan Neu Duvenstedt 27.07.22.pdf                      Datei: Anlage 4.pdf                      Datei: Anlage 5.pdf                      Datei: Anlage 3.pdf                      Datei: Anlage 1.pdf                      Datei: Anlage 6.pdf                      Priorität: A-Punkt</p> <p>Der Geltungsbereich des Entwurfes zum Flächennutzungsplan umfasst eine Vielzahl an Flächen, die entsprechend Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein als Wald zu betrachten sind.</p> <p>1)                      Zusätzlich zu den im Entwurf bereits als Wald gekennzeichneten Flächen sind weiterhin die in Anlage 1-5 blau markierten Flächen als Flächen für Wald aufzunehmen.</p> <p>2)                      Die in Anlage 6 rot dargestellten Flächen sind entgegen der bisherigen Darstellung im Entwurf forstrechtlich nicht als Wald einzustufen.</p>	<p>1)                      Die Waldflächen werden in die Planzeichnung eingetragen.</p> <p>2)                      Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden korrigiert.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>3)</p> <p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass angrenzend an den Geltungsbereich des F-Plans sowie an die geplante Sonderbaufläche Photovoltaik (südlich der BAB A7) in Bereichen des Flurstückes 5/6 Flur 02, Gemarkung Borgstedt (im nordwestlichen Teil des Flurstücks), ebenfalls Wald vorhanden ist. Ein entsprechender Waldabstand von 30 Metern gemäß § 24 LWaldG ist zu berücksichtigen.</p>	<p>3)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 berücksichtigt werden.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1050</p> <p>Eingereicht am: 26.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH                      Abteilung: Zentralbetrieb Access/ T-NAB                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Daniela Hacker                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Datei: 2022.06.21 - Neu Duvenstedt.zip                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten-Programme geladen werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage miteinzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Ericsson ServicesGmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1003  Eingereicht am: 26.07.2022	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH                      Abteilung: Zentralbetrieb Access/ T-NAB                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Daniela Hacker                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Ergänzende Unterlagen / PV-Studie Amt Hüttener Berge - Teilkarte Neu Duvenstedt                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Wir betreiben in Neu-Duvenstedt und im Ortsteil Mohr keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände gegen die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Mohr und einem Sondergebiet für Solarparks an der A 7.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                      Prinzenallee 21                      40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com</p>	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1049</p> <p>Eingereicht am: 25.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus                      Abteilung: VII 41                      Adresse: Düsternbrooker Weg 94                      Name: Bettina Eisfelder                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p>	<p>In der Stellungnahme vom 01.06.2021 werden Hinweise gegeben, die sich auf die Bundesstraße B 203 und auf die Kreisstraße K 1 beziehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neu Duvenstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-58-111 vom 01.06.2021 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1046  Eingereicht am: 25.07.2022	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel                      Abteilung: Standortpolitik                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Sabine Schulz                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Wir begrüßen die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neu Duvenstedt zur weiteren Entwicklung der Gemeinde. Zu den geplanten Festsetzungen haben wir keine Bedenken oder Anmerkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1048</p> <p>Eingereicht am: 22.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Deutsche Bahn AG / DB immobilien                      Abteilung: Baurecht                      Adresse: Hammerbrookstrasse 44                      Name: Christiane Klump                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu dem Bauleitplanverfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantspflicht, den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 beachtet werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.</li> <li>• Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</li> <li>• Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Masten evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Masten), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.</li> <li>• An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.</li> <li>• Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.</li> <li>• Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen, muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen- textgleich mit der AfK-</li> </ul>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Empfehlung Nr. 3 - erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen trägt der Bauherr. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf, wenn sie parallel verläuft, innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,20 - 2,00 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.</li> <li>• Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30 m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,50 m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</li> <li>• Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.</li> </ul>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz- und Mindestabstände laut DIN VDE 0210/ EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und/oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen.</li> <li>• Bei einer Dachneigung von <math>\leq 15^\circ</math> muss ein Sicherheitsabstand von 5 m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von <math>&gt; 15^\circ</math> ist ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102, Teil 7, vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.</li> <li>• Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.</li> <li>• Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.</li> <li>• Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen, leicht entflammbaren oder zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.</li> <li>• Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</li> </ul>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Im Hinblick auf durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw., mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für eventuell erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen, z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.</p> <p>Wir bitten um Zusendung der Satzung bzw. des Abwägungsergebnisses zu gegebener Zeit.</p> <p>Für weitere Beteiligungen an Bauleitverfahren nutzen Sie gern unser Funktionspostfach:</p> <p>DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1042  Eingereicht am: 22.07.2022	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH                      Abteilung: Vertrieb                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Holger Rohweder                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p>	<p>Zu dem geplanten Flächennutzungsplan der Gemeinde Neu Duvenstedt gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1045</p> <p>Eingereicht am: 21.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek                      Abteilung: Keine Abteilung                      Adresse: Deutsch-Ordens-Straße 2a                      Name: Cordelia Triebstein                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: A-Punkt</p> <hr/> <p>Zukünftigen Schriftverkehr richten Sie bitte direkt an unsere Geschäftsstelle in Hohenlockstedt. Eine papierlose Übersendung würden wir dabei vorziehen.</p> <p>1)</p> <p>Der östliche Teil des Gemeindegebietes liegt in unserem Verbandsgebiet. Hauptverbandsvorfluter ist der Vorfluter II b3 mit seinen offenen Zuläufen II b3.1 und II b3.2 und zahlreichen verrohrten Abschnitten und zufließenden Rohrleitungen. Details entnehmen Sie bitte dem digitalen Atlas Nord:</p> <p><a href="https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland/DAV/index.html?lang=de#/">https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland/DAV/index.html?lang=de#/</a></p> <p>2)</p> <p>Der Vorfluter II b3.1 verläuft an der Grenze, aber ebenfalls im Gebiet der Gemeinde Neu Duvenstedt, und sollte in der Karte ergänzt werden.</p> <p>Auch verrohrte Abschnitte und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft sind Verbandsanlagen und sollten der Vollständigkeit halber ergänzt werden, da Abstände mit Bebauung und Gehölzen gemäß unserer verbandlichen Satzung einzuhalten sind.</p>	<p>1)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan keine Rohrleitungen dargestellt werden. Die Rohrleitungen des Verbandes werden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>3) Der Kennzeichnung der Verbandsgewässer als gesetzlich geschützte Biotope widersprechen wir. Es handelt sich um ausgebaute Gewässer ohne Biotopstatus. Bitte entnehmen Sie die Signatur aus Ihrer Karte.</p> <p>4) In Kapitel 4.5 'Ver- und Entsorgung' sollte unter „Regenwasserbeseitigung“ der pauschale Satz „Die Beseitigung des Regenwassers erfolgt im gesamten Gemeindegebiet über Versickerung.“ überarbeitet werden. Das „gesamte Gemeindegebiet“ umfasst auch die unbebauten Flächen. Hier wird Niederschlagswasser, das nicht versickern kann, in Parzellengräben und Drainagen über die Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek in den Nord-Ostsee-Kanal abgeleitet. Die Verbandsanlagen (offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft) werden zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses regelmäßig unterhalten.</p> <p>5) Gerne darf in Kapitel 4.6 „Hinweise auf Leitungen und Leitungstrassen“ auf die verbandlichen Leitungen hingewiesen werden.</p> <p>6) Kapitel 5.4.2 „Schutzgut Wasser“: Bei allen baulichen Entwicklungen sollten neben der Versickerung die Möglichkeiten zur Niederschlagsrückhaltung erwähnt werden. Zusätzliche Belastungen für Verbandsgewässer müssen vermieden werden. Dies ist besonders bei der Nähe der Entwicklungsflächen M 1, M 3, M 4 und M 5 zum Vorfluter II b3 der Fall.</p>	<p>3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend geändert.</p> <p>4) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird überarbeitet.</p> <p>5) Es wird ein Hinweis auf die Verbandsanlagen in das Kapitel 4.6 aufgenommen.</p> <p>6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Entwässerungsplanung erarbeitet werden wird. Im Rahmen der Entwässerungsplanung wird geprüft werden, ob Maßnahmen der Regenwasser-rückhaltung erforderlich sind. Die Entwässerungsplanung wird mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband 'Wittensee-Exbek' abgestimmt werden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1044  Eingereicht am: 21.07.2022	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel                      Abteilung: Netzplanung                      Adresse: Amsinckstr. 59                      Name: .                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1043</p> <p>Eingereicht am: 20.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH                      Abteilung: Zentralbetrieb Access/ T-NAB                      Adresse: Ziegelleite 2-4                      Name: Daniela Hacker                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <hr/> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                      Prinzenallee 21                      40549 Düsseldorf                      E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1041</p> <p>Eingereicht am: 14.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein                      Abteilung: Keine Abteilung                      Adresse: nicht angegeben                      Name: Martin Maudrich                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1040</p> <p>Eingereicht am: 11.07.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau                      Abteilung: LBEG                      Adresse: Stilleweg 2                      Name: Sacha Weege                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zu dem Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an:                      markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung hat ergeben, dass im NIBIS-Kartenserver keine planungsrelevanten Informationen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neu Duvenstedt vorliegen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1039</p> <p>Eingereicht am: 29.06.2022</p>	<p>Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt                      Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB                      Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr                      Abteilung: REFERAT INFRA I 3                      Adresse: Fontainergraben 200                      Name: Stefan Jelinek                      Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme                      Priorität: B-Punkt</p> <p>Die Beteiligung in dem Verfahren wurde nochmals überprüft. Unsere Stellungnahme vom 26. Mai 2021 gilt auch in den jetzt folgenden weiteren Verfahrensschritten. Die Änderungen zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurden berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1038  Eingereicht am: 22.06.2022	Verfahrensname: Aufstellung Flächennutzungsplan Gemeinde Neu Duvenstedt Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle Adresse: Brockdorff-Rantzau-Str. 70 Name: Kerstin Orłowski Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt  Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es wird eine Aussage zu dem Soldatengrab, das im Ortsteil Neu Duvenstedt Nord besteht, in die Begründung aufgenommen. Bei dem Soldatengrab handelt es sich um ein archäologisches Denkmal.